

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 13

Artikel: Protokoll der Delegiertenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 27. Juni 1891.

Wochenspruch: Groß sein thut nichts allein,
Sonst holte die Kuh den Hasen ein.

Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891
Vormittags 8 Uhr
im Großrathssaale zu Bern.
(Fortsetzung.)

Herr Großrath Siegerist (Bern) gibt der Versammlung Kenntniß von dem neuesten Bundesrathsbeschlusse, betreffend die Vollziehung des Fabrikgesetzes, welcher die diesbezüglichen Beschlüsse unserer letztjährigen Delegirtenversammlung vollständig außer Acht lasse, dem Gewerbebestand neue Lasten auferlege und ihn veranlassen müsse, gegen eine so weitgehende Ausdehnung des Fabrikgesetzes sich entschieden zu verwahren. Indem er mit dem Antrag des Zentralvorstandes sich einverstanden erklärt, möchte er ihn, wie folgt, ergänzen:

„Der Zentralvorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurückkommen, eventuell diejenigen Zusatzbestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offenbare Unzukömmlichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder mechanische Motoren verwenden, noch außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgesetz fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.“

„Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Be-

triebe, welche den Normalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Ueberzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz die Bestimmungen betreffend Ueberzeitarbeit keine Anwendung finden.“

Herr Brandenburg (Zug) verlangt ebenfalls entschiedene Bekämpfung des Bundesrathsbeschlusses. Herr Direktor Meyer (Aarau) spricht im Sinne des Antrages Luzern für sofortige energische Anhandnahme des Gewerbegesetzes. Herr Kantonsrath Berchtold (Thalweil) macht Mittheilung von den Erfahrungen, welche der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller in Bezug auf Ueberzeitbewilligungen gemacht und möchte den Zentralvorstand einladen, zu prüfen, ob die Gewerbetreibenden nicht mit gleichem Erfolg in dieser Richtung vorgehen könnten. Herr Rychner (Aarau) bedauert, daß der heutigen Delegirtenversammlung kein Entwurf eines Gewerbegesetzes vorliege und beantragt, es sei der betreffende Beschluß der letztjährigen Delegirtenversammlung heute zu bekräftigen. Dem gegenüber macht Herr Präsident auf die Schwierigkeiten der Ausarbeitung einer solchen Arbeit aufmerksam. Die Frage der Berufsgenossenschaften sei noch viel zu wenig abgeklärt.

Die Anträge des Zentralvorstandes und des Herrn Siegerist werden angenommen, ebenso der Antrag des Herrn Rychner (Aarau), lautend: „Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf, eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten.“ Dagegen wird ein Antrag des Hrn. Pfister (Niesbach) verworfen, welcher dem Zentralvor-

stand einen Kredit von Fr. 600 bewilligen wollte für die Ausschreibung von Preisen zur Einreichung von Entwürfen zu einem schweizer. Gewerbegesetz.

Trakt. 7. Stellungnahme gegen das Referendum betr. Generalzolltarif. Im Namen des Zentralvorstandes begründete Herr Stadtpräsident Pfister (Schaffhausen) folgenden Antrag: „Der Schweiz. Gewerbeverein, in Erwägung, daß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertragsunterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland-Oesterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflusst werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt: „Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweizer. Gewerbeverein bei einer Volksabstimmung für die Annahme des Zolltarifes ein.“

Herr Meili (Turbenthal) möchte das Referendum gegen den Zolltarif entschieden bekämpfen und an die eidgenössischen Abgeordneten für die Handelsvertragsunterhandlungen eine Kundgebung erlassen, zieht jedoch nach erhaltener Aufklärung letztern Antrag zurück. Gegenüber der Anregung des Herrn Otto Carpentier (Zürich), es möchte der Schweizer. Gewerbeverein den bezügl. Aufruf der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich mit unterzeichnen, macht Herr Präsident darauf aufmerksam, daß jener Aufruf laut der begleitenden Zuschrift speziell an die Bevölkerung des Kantons Zürich gerichtet sei und der Schweizer. Gewerbeverein selbstständig vorgehen wollen. (Fortsetzung folgt.)

Wasserkräfte der Schweiz.

Auf unsere Mittheilung in Nr. 11 dieses Blattes über das von Ingenieur Lauterburg nach unserer Meinung wohl zu gering auf 582,834 Pferdekkräfte angegebene Gesamtvermögen der Schweiz in Wasserkräften bemerkt uns derselbe, daß er zwar alle, auch die hintersten Wasserkräfte in Rechnung gezogen habe, insofern und insoweit die betreffenden Gewässer bezüglich ihrer Zugänglichkeit, Beständigkeit und Sicherheit eine Fassung und Leitung technisch und finanziell lohnen würden. Dagegen hat Herr Lauterburg außer der Abrechnung der unfaßbaren oder sonst unpraktikabeln, sowie der schon vielfach benützten Strecken noch eine Reduktion der mittelkleinen Wassermengen auf die Hälfte und weniger vorgenommen, weil die öffentlichen Gewässer nicht immer und überall der Industrie allein dienstpflchtig sind. Wo dies jedoch zugegeben werden kann, wollte der Verfasser keineswegs der Wirklichkeit vorgreifen und hat deshalb im Vorbericht zu seinem Werk das Nöthige darüber auseinandergesetzt.

Eine Unterlassung dieser Reduktion hätte allerdings das obgenannte Kraftmaß auf mehr als das Dreifache erhoben. Weil aber aus guten Gründen vom Standpunkt der nationalökonomischen Taxirung nicht die aller kleinste, sondern die mittelkleine Wassermenge in Rechnung gebracht worden ist, so müßte jene dreifach größere Kraftsumme doch wieder auf das wirklich angegebene Maß zurückgehen, wenn man dieselbe (selbst voll und ganz) nach der kleinsten Wassermenge in Rechnung bringen wollte.

Einen großen Unterschied macht dagegen (ungeachtet der theilweise abgerechneten schon benützten Betriebskräfte) die unermessliche Uebergangung der unzähligen kleinen Wasserkräfte (unter 30 bis 50 Pferdekkräften), deren Aufzählung und Berechnung das ganze Werk ohne großen Nutzen um das Zehnfache vermehrt und vertheuert haben würde. Diese kleinen Wasserkräfte lassen sich von sachkundiger Hand für jeden Fall leichter aus der Naturanschauung oder einer

Detailkarte entnehmen, als aus einem weitläufigen und komplizierten Verzeichniß. *)

Für Diejenigen, welche für ihre technischen Einrichtungen auch die kleinste Wassermenge wissen müssen, ist seit der Erscheinung der Schweiz. Wasserkraftübersicht auch die jährlich zu erwartende kleinste Wassermenge aller der verzeichneten Gewässer ausgerechnet und zusammengestellt worden, und kann diese neue nicht minder schwierige Zusammenstellung beim genannten Verfasser zu Fr. 15 bezogen werden. Daß nicht von vorneherein die kleinste Wassermenge statt der mittelkleinen angegeben worden ist, beruht, abgesehen davon, daß jene Zusammenstellung bei Herausgabe der Hauptarbeit noch nicht vollendet war, auf der Annahme, daß, weil die meisten Industrien nicht nur vom kleinsten Wasser leben, und während der langen Dauer der höhern Wasserstände ganz leicht z. B. an der Rohproduktion und beim kleinsten Wasserstand ohne Arbeiterentlassung an der Ausarbeitung des Rohmaterials schaffen lassen können, es vom unparteiischen, volkswirtschaftlichen Standpunkt aus weder recht noch billig gewesen wäre, die Grundlage zur Taxirung der dem Staat zukommenden Wasserwerksteuer nur auf den kurz dauernden kleinsten Wasserstand abzustellen — und dieser **absolut unabhängige** Standpunkt hat den Verfasser auch schon bei der Ergreifung seiner opferschweren Arbeit beseelt, obgleich er ja wohl mußte, daß eben dieser Standpunkt von der kapitalistischen Geschäftswelt leider und irriger Weise als der undankbarste und thörichteste aller Standpunkte betrachtet zu werden pflegt.

Bereinswesen.

St. Gallisch kantonaler Gewerbeverband. Die zweite ordentliche Delegirtenversammlung des kant. Gewerbeverbandes findet Sonntag den 28. Juni, Vormittags halb 11 Uhr, im „Frauenhof“ in Altstätten statt. Die bezügliche Traktandenliste enthält folgende Verhandlungsgegenstände: 1. Wahl der Kommission; 2. Bericht der Rechnungsrevisoren; 3. Referat über Regelung des Submissionswesens; 4. Petition betr. die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen; 5. Bericht über die Lehrlingsprüfung pro 1890/91; 6. Bericht über die Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Bern; 7. Diskussion eines gerichtlichen Urtheils über Entlassen von Arbeitern wegen Blauenmachen; 8. Allgemeine Umfrage. Den Verhandlungen folgt gemeinsames Mittagessen.

Schweizer. Schreinermeisterverband. Die letzte Sonntag in Bern stattgehabte Delegirtenversammlung war von 88 Mann besucht. Zum Vorort wurde St. Gallen gewählt. Das Organ des Verbandes erscheint künftig wöchentlich. Die Vereinsstatistik über Lohnverhältnisse, Krankenkasse und Lehrlingswesen ist beendet, eine Unfallkasse für Schreiner in Bildung begriffen; ihre Statuten wurden durch die Sektion Basel entworfen; die Leitung der Schreiner-Unfallkasse erfolgt durch die Sektion Schaffhausen. Die projektierte Schweiz. Schreiner-gewerbeordnung wurde fallen gelassen.

Die öffentliche Schreiner-gesellenversammlung vom 20. Juni in Zürich war von etwa 150 Mann besucht. In einem längern Referate wurden die Resultate einer Statistik mitgetheilt, welche der Vorstand der Zürcher Schreiner-gewerkschaft jüngst aufgenommen. Laut derselben bestehen in Zürich und Umgebung 72 Schreiner-geschäfte, darunter 14 Bau-, 18 Möbel- und 38 gemischte Schreinereien. Darin arbeiten zirka 700 Schreiner-gesellen, wovon 248 Gewerkschaftsmitglieder sind, sowie 28 Lehrlinge. Die Arbeitszeit beträgt überall 10 Stunden. Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt 44 Rp.; Akkordarbeiter verdienen durchschnittlich pro Stunde 46 Rp. Im verflossenen Frühjahr stellten die Arbeiter als

*) Diese Einzelheiten sind im Vorbericht zur ausführlichen Originalarbeit gründlicher erörtert und würden hier viel zu weit führen.